

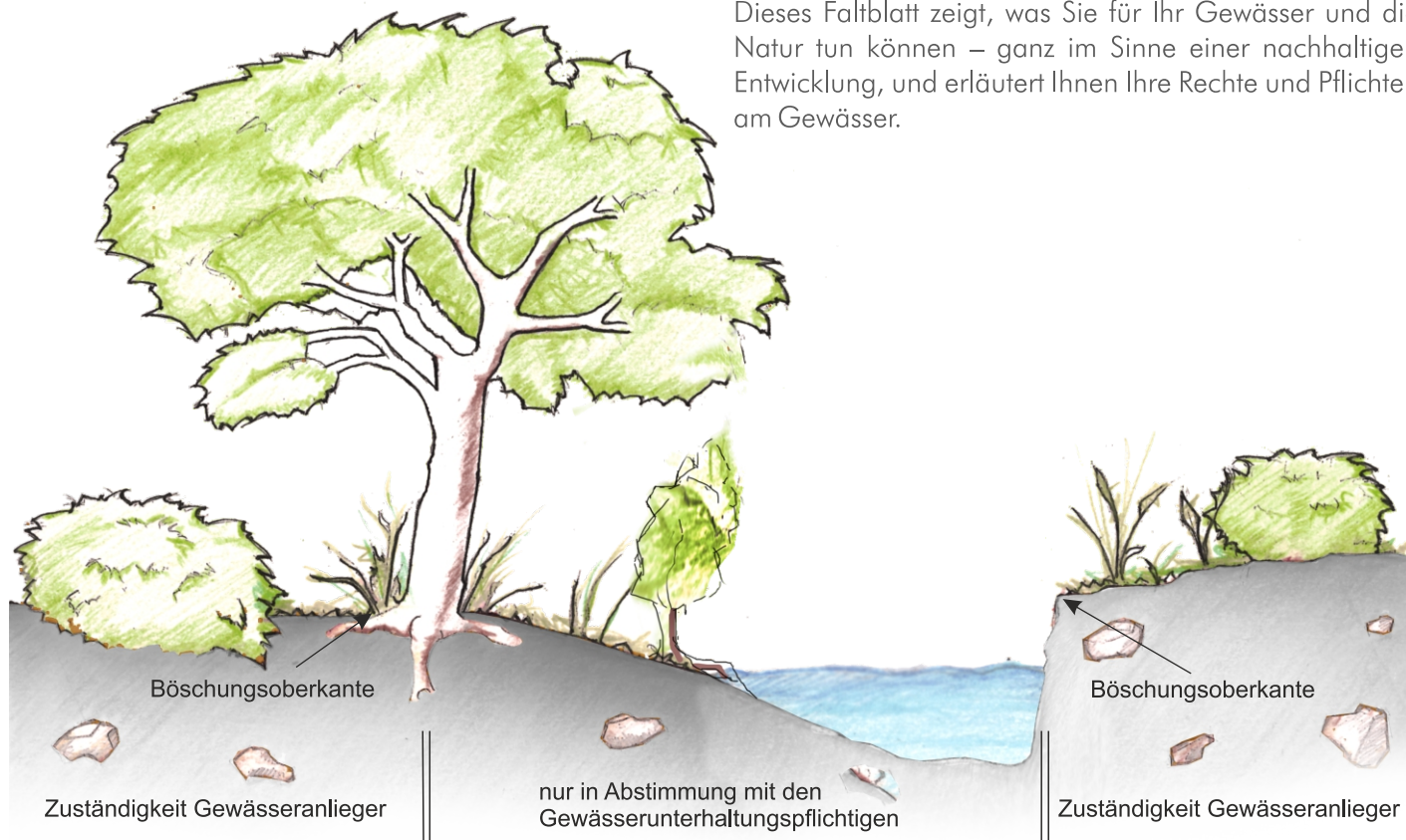


Eigentümer der Bäche und Flüsse sind das Land, die Städte und Gemeinden oder die Eigentümer der Ufergrundstücke. Die in der Regel für die Unterhaltung der kleinen Gewässer zuständigen Kommunen (Gewässer III. Ordnung) haben darauf zu achten, dass in Ortslagen keine Gegenstände den schadlosen Wasserabfluss behindern. Bei ausgewählten größeren Gewässern (Gewässer II. Ordnung, im Anhang der Landeswassergesetze) sind die Landkreise oder die jeweiligen Länder unterhaltungspflichtig oder beteiligen sich an den Unterhaltungskosten. Die Unterhaltungspflichtigen führen deshalb, soweit erforderlich, die Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. die Gehölzpflanze in Ortslagen durch. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern und Eigentümern geduldet werden.

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weiden- und Erlenzweige – ein naturnaher Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür – damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.

Bäche und Flüsse sind die Lebensadern in unserer Landschaft, Heimat für faszinierende und häufig bedrohte Tiere und Pflanzen. Helfen Sie mit, dass wir diese Perlen der Natur für unsere Nachkommen erhalten und schützen können.

Dieses Faltblatt zeigt, was Sie für Ihr Gewässer und die Natur tun können – ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, und erläutert Ihnen Ihre Rechte und Pflichten am Gewässer.



Weitere Informationen und Ansprechpartner erhalten Sie für die meisten Fälle bei der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt.

- Untere Wasserbehörde
(i.d.R. Landkreise, kreisfreie Städte, im Saarland LUA)
- Genehmigungen wie z. B. für Wasserentnahme mit Pumpen
 - Errichtung baulicher Anlagen (z. B. Hütten, Treppen u. ä.) in und am Gewässer
 - Gewässerumgestaltungen (Ufersicherung)
 - Ablagerungen am Gewässer

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer und Gewässerunterhaltung finden Sie bei den Umweltministerien der Länder Hessen (www.hmuelv.hessen.de), Rheinland-Pfalz (www.mulewf.rlp.de) und Saarland (www.umwelt.saarland.de) sowie der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH (www.gfg-fortbildung.de), die sich im Auftrag der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland u. a. um die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von unterhaltungspflichtigen Städten, Gemeinden, Kreise, Verbände sowie von Bachpaten und ehrenamtlichen Naturschutzverbänden zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern kümmert.

Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung

der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)



Frauenlobplatz 2
55118 Mainz
Tel.: 06131-613021
Fax: 06131-613135
Email: info@gfg-fotbildung.de
Homepage: www.gfg-fortbildung.de

Impressum: verändert nach einer Vorlage der
WBW Fortbildungsgesellschaft
für Gewässerentwicklung mbH,
Karlstraße 1,
76137 Karlsruhe
und Zeichnungen von Martina Coban (2012).

Fotos: Thomas Paulus
Layout und Satz: loew design (www.loew-design.de)

Im Auftrag:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Telefon: 0 611/815-0
Telefax: 0 611/815-1941



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon: 0 6131/16-0
Telefax: 0 6131/16 46 46



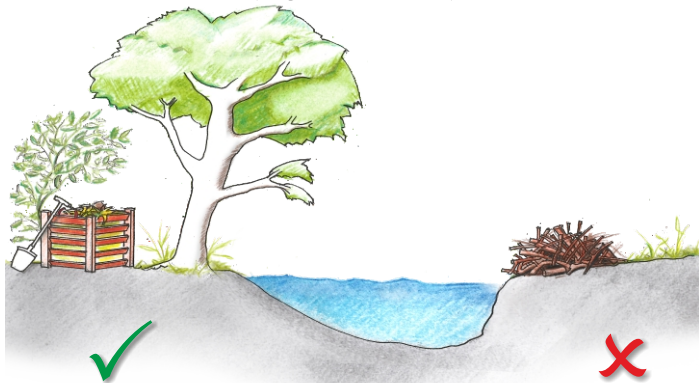
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Telefon: 0 681/501-4500
Telefax: 0 681/501-4521



Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun? Gewässer tun?

KOMPOST / HOLZLAGERUNG

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z. B. Rohrdurchlässe, Einläufe, Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen (Algenwachstum).



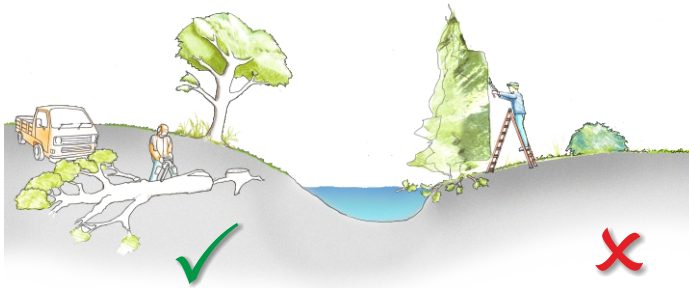
- ✓ Ausreichend Abstand zum Gewässer, mindestens 5 - 10 m.
- ✗ Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.

GEHÖLZPFLEGE

Die Gehölzpflege muss fachgerecht (z. B. kein Aufasten, glatte und schräge Schnittstellen, altersgerechten Gehölzbestände aufbauen, u.v.m.) erfolgen und hat bis zur Böschungsoberkante und im rechtlich festgesetzten Gewässerrandstreifen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Hochwasserabfluß erforderlich ist, in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erfolgen.

- ✓ Fachgerechte Gehölzpflege vom Oktober bis Februar durchführen.

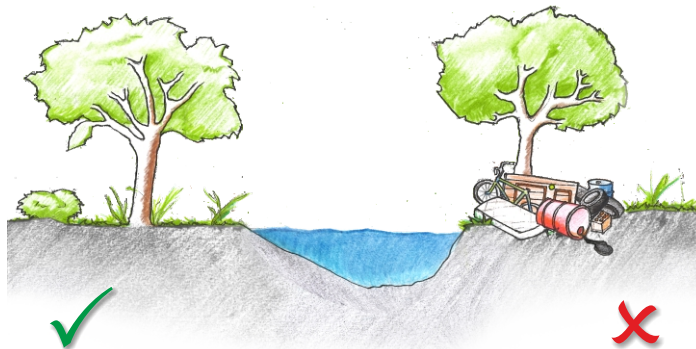
- ✗ Keine Gehölzpflege von März bis September (Brut- und Setzzeit für Vögel und Amphibien).



ABFALLENTSORGUNG

Abfall gehört nicht ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen (z. B. Wertstoffhöfe und Grünschnittabgabestellen) entsorgt werden.

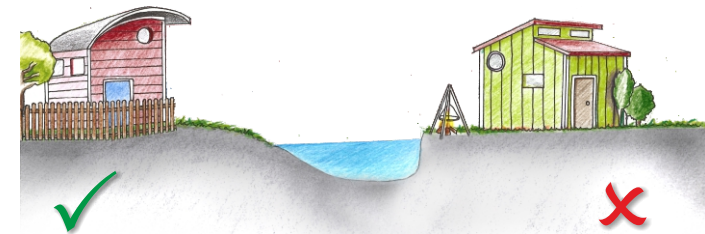
- ✓ Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).
- ✓ Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut).
- ✗ Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen (z. B. Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückstände, etc.) in oder am Gewässer.



BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind z. B. Hütten, Zäune und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist (z. B. für die Gehölzpflege). Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein und können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.

- ✓ Bauliche Anlagen wie z. B. Hütten müssen zum Gewässer innerorts einen Abstand von mindestens 5 m und außerorts mindestens 10 m halten.
- ✓ Bei größeren Gewässern in Rheinland-Pfalz (Gewässer I. und II. Ordnung) mindestens 40 m Abstand halten.
- ✗ Keine baulichen Anlagen ohne wasserwirtschaftliche Genehmigungen.



WASSERENTNAHME

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens.

- ✓ Entnahme von Wasser nur mit Handschöpfgeräten (z. B. Gießkanne, Eimer).
- ✓ Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung
- ✗ Keine Entnahme von Wasser mit Pumpen ohne Genehmigung.

Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun? Gewässer tun?

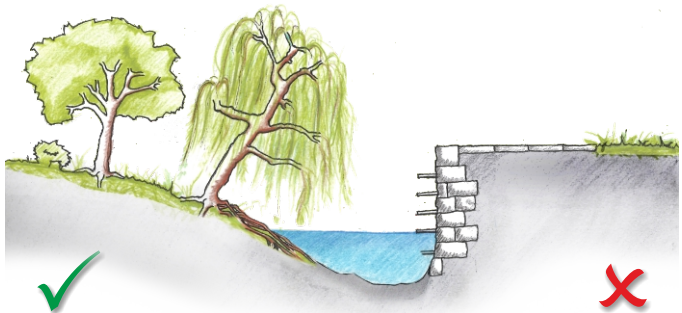
- ✗ Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen).
- ✗ Kein Bau von Treppen zum Gewässer (wird nur im Ausnahmefall genehmigt).
- ✗ In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.



UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

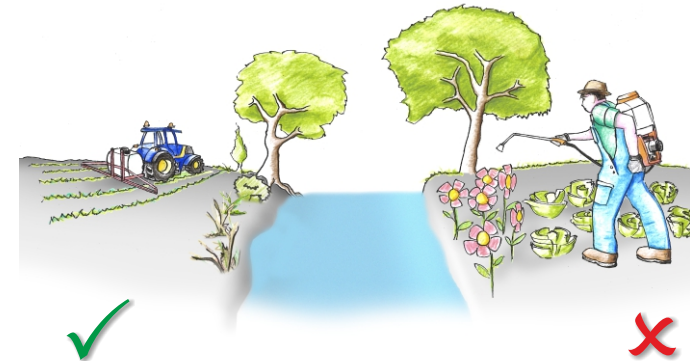
- ✓ Wurzeln standortgerechter Gehölze sichern das Ufer.
- ✗ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie z. B. Betonplatten, Bauschutt, Brettern o. ä..
- ✗ Uferverbau nur im Ausnahmefall und mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.



PFLANZENSCHUTZMITTEL UND DÜNGER

Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

- ✓ Nur Produkte, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, verwenden.
- ✓ Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen, Anwendungshinweise (u. a. Mischungsverhältnis, Sicherheitsabstände zum Gewässer, Einsatzbereich) unbedingt beachten.
- ✓ Entsorgen von Produktresten (Restmengen und Behälter) bei Schadstoffsammelstellen (nicht in den Abfluß schütten).
- ✗ Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in und am Gewässer, mindestens 5 – 10 m Abstand halten.
- ✗ Keine vorbeugende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unkrautvernichtungsmittel) auf befestigten und unbewachsenen Flächen.



BUSSGELD

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.